

# SATZUNG

## des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV)

*Beschlossen vom Verbandstag des DSV am 08.12.2018 in Bonn*

*Eingetragen in das Vereinsregister am 07.06.2019*

*Geändert von der Mitgliederversammlung des DSV am 21.11.2020 – virtuell*

*Eingetragen in das Vereinsregister am 05.03.2021*

*Geändert von der Mitgliederversammlung des DSV am 20.11.2021 – virtuell*

*Eingetragen in das Vereinsregister am 18.07.2022*

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Amtliche Mitteilungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Schwimm-Verband e.V.“ (DSV). Er ist die Vereinigung der Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: LSV). Er ist ein Amateursportverband und frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Der DSV hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Veröffentlichungen nach dieser Satzung und anderen Regelwerken werden in Amtlichen Mitteilungen vorgenommen. Diese werden auf der Homepage des DSV unter der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ wöchentlich veröffentlicht.
- (5) Der DSV ist Mitglied in dem Weltschwimmverband (FINA), dem europäischen Schwimmverband (LEN) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und vertritt dort die Interessen des DSV, seiner Mitglieder, Vereine und Athleten.

### § 2 Zweck, Ziele

- (1) Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (2) Zweck des DSV ist die Förderung aller Bereiche und Belange des Schwimmsports unter Einbeziehung der sportlichen Jugendpflege und unter Hervorhebung des gesundheitlichen Wertes des Schwimmsports für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Der DSV unterstützt entsprechende Anliegen seiner Mitglieder.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch

- a) die Förderung des Schwimmenlernens und des Schwimmunterrichts an allen Schulen und in den Vereinen;
- b) Maßnahmen zur Verbesserung, Vermehrung und Erhaltung der künstlichen Schwimmstätten sowie Maßnahmen zur Bewahrung und Rückgewinnung natürlicher Schwimmstätten;
- c) die Pflege und die Weiterentwicklung des Schwimmens (Beckenschwimmen und Freiwasserschwimmen), Wasserspringens (Kunst- und Turmspringen und High Diving), Wasserballspiels, Synchronschwimmens, Rettungsschwimmens und diesen nahestehenden Sportarten sowie durch gesundheitsfördernde Bewegungsangebote, die eine künstliche oder natürliche Schwimmstätte erfordern;

- d) die Veranstaltung von Wettkampfveranstaltungen auf nationaler Ebene und die Ausrichtung von Wettkampfveranstaltungen im Auftrag der internationalen Schwimmorganisationen;
  - e) die Veranstaltung von Wettbewerben der Bundesligen, soweit die Veranstaltungsrechte und -pflichten nicht einem Dritten zur eigenverantwortlichen Ausübung durch einen Grundlagenvertrag übertragen sind. Eine solche Lizenzierung eines Dritten kann nur erfolgen, wenn dieser Dritte außerordentliches Mitglied im DSV ist;
  - f) die Entwicklung, Pflege, Erweiterung und Förderung von Angeboten im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport;
  - g) die Förderung und Aufrechterhaltung der Verbindungen mit gleich strebenden Organisationen des In- und Auslandes;
  - h) die Weiterentwicklung und Koordinierung des Aus- und Fortbildungswesens;
  - i) die Förderung des Jugend- und Kulturaustausches innerhalb des Verbandsgebietes und mit ausländischen Schwimmorganisationen sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
  - j) einen Beitrag zur Bildung und Entwicklung junger Menschen unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten, durch das Anregen der Reflexion über das praktische Erleben des Sports, verbunden mit der theoretischen Auseinandersetzung mit seinen Zielen, Inhalten und Methoden sowie dessen Positionierung im gesellschaftlichen Kontext;
  - k) das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport sowie das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden zu unterbinden;
  - l) die Interessenvertretung der Athleten, Vereine und Landesschwimmverbände gegenüber Politik und Wirtschaft und anderen nationalen und internationalen Organisationen.
- (3) Der DSV verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (4) Der DSV tritt jeglicher Form der Diskriminierung, sei sie durch Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung oder jegliche anderen Gründe motiviert, entschieden entgegen.
- (5) Der DSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des DSV keinerlei Entschädigungen.
- (6) Es dürfen keine natürliche oder juristische Person und keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der DSV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die LSV in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in den Bundesländern Baden-Württemberg bzw. Rheinland-Pfalz die LSV der Landesteile Baden, Württemberg, Rheinland und Rheinhessen/Pfalz.

Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Gesellschaften oder sonstige körperschaftlich organisierte Institutionen sein, die Aufgaben im Rahmen des Schwimmsports erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern.

- (2) Die Mitgliedschaft im DSV wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag erworben. Dem Antrag sind die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die Gemeinschaftsordnung des Antragstellers beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird mit der Veröffentlichung des Aufnahmebeschlusses in den Amtlichen Mitteilungen des DSV wirksam.
- (3) Ordentliche Mitglieder können sich zu Landesgruppen zusammenschließen. Die Landesgruppen werden nicht Mitglieder im DSV. Ihre Beteiligung in/an einzelnen Organen des DSV regelt die Satzung. Ihre Beteiligung am Wettkampfsystem regeln die Wettkampfbestimmungen.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DSV endet:

a) mit der Auflösung des ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes. Eine Auflösung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn ordentliche Mitglieder einen neuen Verband durch die Verschmelzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes gründen und der Verschmelzungsvertrag ausdrücklich vorsieht, dass die Mitgliedschaften der bisherigen Einzelmitglieder im DSV durch die durch Verschmelzung entstandene neue Körperschaft (Verein, Verband, Gesellschaft) im Wege der Rechtsnachfolge fortgeführt werden.

b) durch Austrittserklärung;

c) durch Ausschluss;

d) mit Verlust der Gemeinnützigkeit;

e) wenn die Verbandsrechte länger als 12 Monate ruhen (§ 5 Abs. 3).

- (2) Eine Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem DSV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, insbesondere bei
- Treuepflichtverletzungen,
  - groben oder länger andauernden Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen, Anti-Doping-Bestimmungen des DSV oder,

- beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten.

Der Ausschluss ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten, angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

Dies gilt nicht, wenn eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder der sofortige Ausschluss aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Klage zum DSV-Schiedsgericht erheben. Innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung ist die Klage zu begründen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das DSV-Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Beschluss und die Entscheidung des Schiedsgerichts sind in den Amtlichen Mitteilungen des DSV zu veröffentlichen.

## § 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind der Satzung, den Ordnungen, den Wettkampfbestimmungen, den Anti-Doping-Bestimmungen und den Beschlüssen des DSV unterworfen. Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Mitglieder dürfen diesen DSV Regelwerken und Beschlüssen nicht widersprechen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom DSV in den von ihnen verfolgten Zielen und Zwecken unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des DSV teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, den DSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, festgesetzte Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht an den DSV zu zahlen.
- (3) Die Rechte eines Mitgliedes, das seinen Verbandspflichten trotz zweimaliger Mahnung durch den DSV nicht nachkommt, ruhen bis zur Erfüllung der Verpflichtungen. Das Gleiche gilt für Verstöße oder Verhaltensweisen nach § 4 Abs. 3. Das Ruhen der Verbandsrechte ist durch Beschluss des Vorstands festzustellen. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

## § 6 Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Der DSV erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren. Beiträge werden als „Pro-Kopf-Betrag“ erhoben. Maßgeblich ist die Zahl der Vereinsmitglieder der dem jeweiligen LSV angehörenden Vereine bzw. der entsprechenden Abteilungen der Mehrsparten-Vereine. Umlagen und Gebühren können auch nach anderen Kriterien erhoben werden. Umlagen dürfen in ihrer Gesamtsumme den Betrag von 150 000,- Euro pro Jahr nicht übersteigen.
- (2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird jeweils nach dem Mitgliederstand am 1. Januar desselben Jahres errechnet. Er ist am 1. April jeden Jahres mit 50% des Gesamtvorjahresbeitrages und am 1. Oktober mit dem Restbetrag zur Zahlung fällig.

- (3) Von den außerordentlichen Mitgliedern wird ein von der Mitgliederversammlung jeweils festzulegender Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig.
- (4) Der Vorstand ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.

## **§ 7 Ordnungen und Bestimmungen**

- (1) Der Verband gibt sich eine Rechtsordnung zur Regelung des Rechtsweges und des Disziplinarwesens. Zuständiges Organ ist die Mitgliederversammlung. Zur Bekämpfung des Dopings wird eine Anti-Doping-Ordnung erlassen. Zuständiges Organ ist der Vorstand. Die Rechtsordnung und die Anti-Doping-Ordnung sind Teil dieser Satzung.
- (2) Zur Regelung des Wettkampfwesens werden Wettkampfbestimmungen, bestehend aus einem Allgemeinen Teil und den Fachteilen Schwimmen (einschließlich Freiwasserschwimmen), Wasserspringen (einschließlich High Diving), Wasserball und Synchronschwimmen, erlassen. Zuständiges Organ für den Allgemeinen Teil ist die Mitgliederversammlung. Zuständiges Organ für die Fachteile sind die jeweiligen Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten.
- (3) Der Verband gibt sich eine Jugendordnung, die die Grundsätze der Jugendarbeit gemäß den gesetzlichen Grundlagen und dem Satzungszweck regelt. Zuständiges Organ ist die Länderfachkonferenz Jugend.
- (4) Zur Regelung hinsichtlich der Finanzen gibt sich der Verband eine Finanzordnung und Richtlinien. Zuständiges Organ ist der Vorstand.
- (5) Für die Regelungen zu Angelegenheiten der Nationalmannschaften werden Kaderkriterien und Nominierungsrichtlinien erstellt. Zuständig ist das jeweils verantwortliche hauptamtliche Personal. Näheres regeln die Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil.
- (6) Der Verband gibt sich eine Beitrags- und Gebührenordnung, in der die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge, Wettkampfgebühren oder andere Beiträge und Gebühren festgelegt werden. Zuständiges Organ ist die Mitgliederversammlung für die in § 13 Abs. 1 d) geregelten Sachverhalte. Zuständiges Organ für die in § 14 Abs. 1 j) geregelten Sachverhalte ist der Vorstand. Alle Beschlüsse werden in einem gemeinsamen Regelwerk zusammengefasst und je nach Zuständigkeit getrennt dargestellt.

## **§ 8 Schiedsgerichtsbarkeit**

Zur Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten werden beim DSV sowie bei den ordentlichen Mitgliedern Schiedsgerichte gebildet. Die Einzelheiten und weitere mögliche Untergliederungen regelt die Rechtsordnung, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Abweichend hiervon ist für die Ahndung von Verstößen gegen die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen durch Beschluss des Vorstands eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit einzurichten. Der Rechtsweg (Instanzen) ist zu bestimmen.

## § 9 Rechnungsprüfer und Compliance Beauftragter

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens werden von der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer sowie ein erster und ein zweiter stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Bei jeder Wahlsitzung der Mitgliederversammlung muss ein Rechnungsprüfer ausscheiden.
- (2) Zur Überwachung der Compliance Richtlinien wird ein Compliance Beauftragter und ein Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Der Compliance Beauftragte darf keine weitere Tätigkeit im DSV oder innerhalb des Geschäftsbereichs eines Mitglieds ausüben. Eine entsprechende Erklärung ist vor der Wahl schriftlich abzugeben. Sollte der Compliance Beauftragte innerhalb seiner Amtszeit eine weitere Tätigkeit im DSV oder seiner Mitglieder ausüben, wird er von der Ausübung des Amtes als Compliance Beauftragter mit Bekanntwerden der anderen Tätigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich und der Compliance Beauftragte prüft ständig in ihrem bzw. seinem jeweiligen Aufgabenbereich die notwendigen Unterlagen und Arbeitsabläufe in der Geschäftsstelle. Sie erstatten hierüber der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht und sollen an den Sitzungen der Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (4) Die Berichte der Rechnungsprüfer und des Compliance Beauftragten sind Grundlage für die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

## § 10 Organe

- (1) Organe des DSV sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - das Präsidium,
  - die Länderfachkonferenzen
- (2) Die Inhaber von Verbandsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen von § 3 Einkommensteuergesetz und die Zahlungen und sonstigen Aufwandsentschädigungen sind hiervon nicht betroffen. Diese können pauschal abgegolten werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können Mitarbeiter auf Grundlage des gültigen Stellenplans vom Vorstand innerhalb seiner Personalhoheit hauptamtlich angestellt werden. Der Stellenplan soll jeweils für einen Zeitraum von 4 Jahren vom Vorstand aufgestellt werden.
- (3) Die Amtszeit zu wählender Amtsinhaber dauert jeweils bis zur nächsten Wahlsitzung des für die Wahl des jeweiligen Amtsinhabers zuständigen Organs. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch die neugewählten Amtsinhaber auf der nachfolgenden ordentlichen Wahlsitzung oder der Feststellung des Versammlungsleiters, dass der Wahlakt zu keinem Ergebnis geführt hat. Die Amtszeit berufener Amtsinhaber beginnt mit der Berufung durch das zur Berufung zuständige Organ und endet, sobald ein neuer Amtsinhaber durch das zuständige Organ berufen wird.

- (4) Führt ein Wahlakt zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Amtsinhaber durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus oder werden das DSV-Schiedsgericht oder die Gruppenschiedsgerichte durch Wahl der Mitgliederversammlung nicht vollständig besetzt, kann das betroffene Gremium bzw. Organ die Position kommissarisch besetzen. Diese Besetzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Vorstandsmitglieder können nicht kommissarisch berufen werden.
- (5) Abwesende können von den jeweils zuständigen Organen in Verbandsämter gewählt werden, wenn sie vor Beginn des Wahlvorganges ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich oder in Textform erklärt haben.

## § 11 Einberufung und Formalien von Sitzungen der Organe

- (1) Die Sitzungen der Organe werden durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. Sprecher oder bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter gemäß Geschäftsverteilungsplan einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung durch seine satzungsgemäßen Vertreter oder den besonderen Vertreter nach § 14 Abs. 4 einberufen. Die Einberufung ist unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen vor Beginn der Sitzung zu veröffentlichen. Einladung, Tagesordnung und vorliegende Anträge sind den jeweiligen Mitgliedern des Organs in Textform, elektronisch oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu versenden. Den notwendigen Inhalt der Tagesordnung kann die jeweilige Geschäftsordnung des Organs regeln.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung eines Organs kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Sie muss vom jeweiligen Vorsitzenden/Sprecher bzw. Präsidenten einberufen werden und innerhalb von 6 Wochen ab Eingang des Antrages stattfinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Organs dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Form der Einberufung bestimmt sich nach Absatz 1, die Einladungsfrist verkürzt sich auf 2 Wochen.
- (3) Anträge bedürfen der Textform und der Begründung. Sie müssen 6 Wochen vor Beginn der Sitzung des Organs der Geschäftsstelle des DSV zugehen.  
  
Anträge zu den gestellten Anträgen (Zusatzanträge) müssen der Geschäftsstelle des DSV spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sitzung zugehen. Die Geschäftsstelle leitet diese den Mitgliedern des Organs unverzüglich weiter.  
  
Antragsberechtigt sind die jeweiligen Mitglieder des Organs.
- (4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet das jeweilige Organ mit Drei-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.
- (5) Über Sitzungen der Organe sind Niederschriften binnen 4 Wochen zu fertigen und zu versenden. Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis sind in diesen Niederschriften entweder wörtlich festzuhalten oder als Anlage zu den Niederschriften zu nehmen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschriften sind nur binnen 2 Wochen ab Zugang zulässig. Niederschriften gelten spätestens am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, wenn der Empfänger nicht einen späteren Zugang nachweist. Die elektronische Zustellung ist zulässig.

In diesem Fall tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Aufgabe zur Post der Zeitpunkt der Versendung laut Versendungsprotokoll. Dem Vorstand und den besonderen Vertretern nach § 14 Abs. 4 sind alle Protokolle der Organe zur Kenntnis zu übersenden.

- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. Sprecher eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, für den Fall seiner Verhinderung durch seine satzungsgemäßen Vertreter oder den besonderen Vertreter nach § 14 Abs. 4 eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für die gesamte Sitzung oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt wird.
- (7) Die Organe können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Beschlussfassung der Organe

- (1) Das Organ ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs vertreten ist.
- (2) Das Organ wird beschlussunfähig, sobald weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind und die Beschlussunfähigkeit vom Versammlungsleiter festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit führt nicht zur Unwirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse. Ist oder wird ein Organ beschlussunfähig, muss eine neue Sitzung innerhalb einer Frist von 6 Wochen stattfinden. Sitzungsort und Sitzungstermin werden vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. Sprecher festgelegt. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 2 Wochen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Auf dieser Versammlung dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Organe entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Organe des DSV entscheiden, soweit nicht durch Gesetz zwingend oder durch diese Satzung anders geregelt, mit einfacher Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit mindestens 3/5-Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sollte eine Person aufgrund mehrerer Funktionen mehrere Stimmberechtigungen haben, so kann diese Person nur für eine Funktion das Stimmrecht ausüben.
- (7) Stimmen können nicht auf andere Sitzungsteilnehmer übertragen werden, sondern entfallen bei Nichtteilnahme an der Sitzung.
- (8) Der Beschluss eines Organs ist unwirksam, wenn dieser gegen die Satzung, die Ordnungen oder Regelwerke oder einen Beschluss eines höherrangigen Gremiums entsprechend der Hierarchie gemäß § 10 „Organe“ verstößt.
- (9) Beschlüsse der Organe können im Umlaufverfahren schriftlich getroffen werden. Abstimmungen im Umlaufverfahren dürfen keine Satzungsänderungen und Wahlen zum Gegenstand haben. Die Regelungen zur Beschlussfassung gelten entsprechend. Weitere Einzelheiten über den Ablauf des Umlaufverfahrens können die Organe in ihren Geschäftsordnungen regeln.



## § 13 Mitgliederversammlung

### (1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, allein satzungsgebende Organ des DSV. Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch Gesetz oder in den durch diese Satzung ausdrücklich geregelten Fällen insbesondere zuständig für:

- a) die Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und die Entscheidung in allen grundsätzlichen Fragen, die ideelle, sportliche, wirtschaftliche und strategische Belange betreffen;
- b) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums, der Rechnungsprüfer, des Compliance-Beauftragten, des Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt, des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte;
- c) die Entlastung des Vorstands und der besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB;
- d) die Festlegung der Beiträge, Umlagen und Sportgebühren wie Registrierungs-, Lizenzierungs- und Startrechtwechselgebühren;
- e) die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zur Rechtsordnung und zum Allgemeinen Teil der Wettkampfbestimmungen sowie zur Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend Buchstabe d);
- g) die Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres;
- h) die Verabschiedung des Haushalts für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
- i) die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, der Mitglieder des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte, des Compliance Beauftragten, der Sprecher der Länderfachkonferenzen, des Leiters der Mitgliederversammlung.

### (2) Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des DSV sowie die Mitglieder des Präsidiums.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich zweimal jährlich statt (Regelsitzungen). Daneben gibt es eine gesonderte Sitzung, in der die Wahlen in Verbandsämtern stattfinden (Wahlsitzung). Die Wahlsitzung der Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt. Im Einzelfall nötige Abweichungen von diesem Zyklus können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Tagungsort und der Tagungstermin werden vom Vorstand festgelegt. Die Sitzungen sollen grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Durchführung im ausschließlichen Online-Format (z.B. als Videokonferenz) oder auch als sog. hybride Veranstaltung (d.h. anteilig im Präsenz- und Online-Format) möglich.

#### (4) Vertretung und Stimmberechtigung

- a) In der Mitgliederversammlung werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten (Vertreterversammlung). Diese Mitglieder regeln das Verfahren zur Wahl ihrer Delegierten, deren Amtsdauer und die von den Delegierten jeweils vertretene Stimmenzahl selbst. An den jährlich stattfindenden Regelsitzungen können die ordentlichen Mitglieder mit bis zu maximal 3 Delegierten teilnehmen.
- b) Ordentliche Mitglieder haben je angefangener 1500 gemeldeter Vereinsmitglieder 1 Stimme. Zur Berechnung der Stimmenzahl ist die jeweils aktuell gültige und veröffentlichte Mitgliederstatistik maßgeblich.
- c) Außerordentliche Mitglieder haben je 2 Stimmen.
- d) Die Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme.

### § 14 Vorstand und besondere Vertreter

#### (1) Aufgaben

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verband in seiner Gesamtheit zu leiten, zu vertreten, alle Aufgaben- und Fachbereiche des Verbandes zu koordinieren und die laufenden Geschäfte zu führen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und auf die Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen Bestimmungen zu achten.

Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt bzw. obliegen dem Vorstand insbesondere:

- a) die Leitung des Verbandes und die Vertretung nach außen;
- b) die Geschäftsführung des Verbandes;
- c) die Koordination aller Aufgaben- und Fachbereiche;
- d) die Personalhoheit inklusive der dafür notwendigen Organisationsstruktur;
- e) strategische Entscheidungen;
- f) die Finanzverwaltung inklusive Erstellung des ordentlichen Haushalts und dessen Vorlage zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung;
- g) die Beschlussfassung über die Anti-Doping-Ordnung und alle weiteren Anti-Doping-Bestimmungen;
- h) die Beschlussfassung über Ausführungsbestimmungen von Verbandsvorgaben, insbesondere die Finanzordnung und zugehörige Richtlinien;
- i) die Festlegung von Compliance Richtlinien;
- j) die Festlegung von Verwaltungs- und Dienstleistungsgebühren als Teil der Beitrags- und Gebührenordnung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung;
- k) die Stundung von Beiträgen oder Umlagen gemäß § 6;

- l) die Bestellung und Abbestellung der hauptamtlichen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB;
- m) die Berufung und Abberufung oder Anstellung und Kündigung der Abteilungsleiter Wettkampfsport;
- n) die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Beauftragten gemäß § 18;
- o) die Entgegennahme von Berichten des Compliance Beauftragten und der weiteren Beauftragten und Kommissionen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben legt der Vorstand eine Organisationsstruktur fest. Mitarbeiter innerhalb dieser Organisationsstruktur können entweder hauptamtlich angestellt oder vom Vorstand ehrenamtlich berufen werden.

## (2) Mitglieder

Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten für Finanzen und
- zwei weiteren Vizepräsidenten.

- (3) Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten den Verband zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die übrigen Mitglieder des Vorstandes von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten, in sonstigen Fällen nur mit dessen Zustimmung Gebrauch machen dürfen. Außer den ihm nach dem Gesetz oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt dem Vorstand das Controlling.
- (4) Der Vorstand bestellt zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben und zur Führung der Geschäfte mindestens einen leitenden Angestellten des DSV als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB. Der jeweils zu vertretende Geschäftsbereich ist mit der Bestellung entsprechend schriftlich zu fixieren und zu veröffentlichen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die besonderen Vertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.
- (6) Die Regelungen des § 11 finden auf die Sitzungen des Vorstandes keine Anwendung.

## § 15 Präsidium

### (1) Aufgaben

Im Präsidium werden die Aufgabenbereiche im DSV zusammengeführt. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Vorstand und die hauptamtliche Führung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Außer den nach der Satzung übertragenen Aufgaben obliegt bzw. obliegen dem Präsidium insbesondere:

- a) die Beratung mit dem Vorstand und der hauptamtlichen Führung;
- b) der Informationsaustausch der Gremien innerhalb des DSV;
- c) strategische Beratungen;
- d) die Beratung zu DSV übergreifenden Themen und Konzepten;
- e) Beratungen in Haushaltsfragen des ordentlichen Haushaltes;
- f) die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Abteilungen Wettkampfsport;
- g) die Beratung und Beschlussfassung der Rahmenrichtlinien für Trainer- und Athletenrat;
- h) die Berufung der jeweiligen Trainerräte in den einzelnen Sportarten;
- i) die Berufung des Ehrenrates;
- j) die Auszeichnung verdienter Mitglieder, die einem LSV angehören, sowie sonstiger Personen oder Organisationen, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben;
- k) die Beratung und Beschlussfassung zu Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen des DSV.

Weitere Aufgaben können vom Vorstand übertragen werden.

## (2) Mitglieder

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Vorstand;
- b) den hauptamtlichen Mitarbeitern, die als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB berufen sind;
- c) den Abteilungsleitern der Abteilungen Wettkampfsport der olympischen Sportarten;
- d) dem Abteilungsleiter Wettkampfsport Masters;
- d) dem Abteilungsleiter Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssport;
- e) den Sprechern der Länderfachkonferenzen bzw. Vorsitzenden der Jugend;
- f) dem Anti-Doping Beauftragten;
- g) dem Sprecher der Athletenkommission.

(3) Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens dreimal im Jahr statt und werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## § 16 Länderfachkonferenzen

(1) Der Verband hat folgende Länderfachkonferenzen:

- a) Schwimmen (Beckenschwimmen und Freiwasserschwimmen);
- b) Wasserspringen (Kunst- und Turmspringen und High Diving);
- c) Wasserball;
- d) Synchronschwimmen;
- e) Bildung;
- f) Jugend;
- g) Masters.

(2) Mitglieder und Aufgaben der Länderfachkonferenzen in den olympischen Sportarten:

a) Mitglieder

- je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder, in denen die Sportart wettkampfmäßig ausgeübt wird; wettkampfmäßig wird die Sportart ausgeübt, wenn zum 31.12. des Vorjahres mindestens 10 Athleten im Bereich des ordentlichen Mitglieds im Lizenzregister lizenziert waren;
- der Sprecher der Länderfachkonferenz;
- der Abteilungsleiter Wettkampfsport;
- ein Bundestrainer;
- der Aktivensprecher oder dessen Stellvertreter;
- der Trainersprecher oder dessen Stellvertreter;
- jeweils ein Vertreter der Landesgruppen;
- ein Vertreter der Jugend;
- ein Vertreter der Abteilung Masterssport;
- ein Vertreter der DSTV (Schwimmen);
- ein Vertreter eines außerordentlichen Mitglieds gemäß § 2 Abs. 2 e) jeweils in der lizenzierten Sportart.

b) Aufgaben

Die Länderfachkonferenzen haben die Aufgabe, die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und dem DSV herzustellen, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten und den Leistungssport nach dessen Bedarf unterstützend zu beraten. Sie beschließen jeweils die jeweiligen Fachteile der Wettkampfbestimmungen und Rahmenrichtlinien sowie Ordnungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

### (3) Mitglieder und Aufgaben der Länderfachkonferenz Bildung

#### a) Mitglieder

- je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder;
- der Sprecher der Länderfachkonferenz;
- der jeweilige Sprecher der Länderfachkonferenz der olympischen Sportarten oder ein Vertreter;
- ein Vertreter der Jugend;
- ein Vertreter der Wettkampfabteilung Masterssport
- ein Vertreter der DSTV.

#### b) Aufgaben

Die Länderfachkonferenzen haben die Aufgabe, die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und dem DSV herzustellen, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten. Sie beschließen jeweils die jeweiligen Rahmenrichtlinien sowie Ordnungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

### (4) Mitglieder und Aufgaben der Länderfachkonferenz Jugend

#### a) Mitglieder

- je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder;
- der Vorsitzende der Jugend;
- die Abteilungsleiter Wettkampfsport der olympischen Sportarten oder ein Vertreter.

#### b) Aufgaben

Die Länderfachkonferenz hat die Aufgabe, die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und dem DSV herzustellen, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten. Sie beschließt die jeweiligen Rahmenrichtlinien sowie Ordnungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Die Länderfachkonferenz der Jugend hat die Aufgabe, Kinder- und Jugendarbeit durch die Mitbestimmung junger Menschen zu fördern, sie zur Selbstbestimmung zu befähigen und zum sozialen Engagement anzuregen. Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sind wesentliche Bestandteile der Arbeit.

### (5) Mitglieder und Aufgaben der Länderfachkonferenz Masters

#### a) Mitglieder

- je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder;
- der Sprecher der Länderfachkonferenz;
- die jeweiligen Sprecher der Länderfachkonferenzen der olympischen Sportarten oder ein Vertreter;

- der Abteilungsleiter Wettkampfsport;
- die Abteilungsleiter Wettkampfsport der olympischen Sportarten oder ein Vertreter
- jeweils ein Vertreter der Landesgruppen;
- ein Vertreter des DSTV.

b) Aufgaben

Die Länderfachkonferenz hat die Aufgabe, die fachliche Verbindung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und dem DSV herzustellen, weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten.

- (6) Weitere Länderfachkonferenzen können nach Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.
- (7) Die Länderfachkonferenzen treten mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (8) Vertretung und Stimmberechtigung:

Die ordentlichen Mitglieder haben je 2 Stimmen. Alle weiteren Mitglieder haben je eine Stimme.

Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder können mit schriftlicher Vollmacht des jeweiligen ordentlichen Mitglieds vertreten werden.

## § 17 Abteilungen Wettkampfsport

- (1) Es werden folgende Abteilungen für den Wettkampfsport gebildet:

- a) Schwimmen (Beckenschwimmen und Freiwasserschwimmen);
- b) Wasserspringen (Kunst- und Turmspringen und High Diving);
- c) Wasserball;
- d) Synchronschwimmen;
- e) Masters.

- (2) Aufgaben der Abteilungen Wettkampfsport der olympischen Sportarten:

- die Organisation, Durchführung, Planung aller Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften auf Bundesebene sowie die Ausübung des zugehörigen Disziplinarrechts entsprechend der Rechtsordnung;
- die Organisation, Durchführung und Planung von Lehrgangsmaßnahmen im Bereich der Nachwuchsförderung (unterhalb Bundeskader);
- die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und Verwaltung des DSV-Kampfrichterkaders inklusive der Koordination der internationalen Einsätze der Kampfrichter;

Weitere Aufgaben können vom Vorstand übertragen werden.

(3) Aufgaben der Abteilung Wettkampfsport Masters

- die Organisation, Durchführung, Planung aller Wettkampfveranstaltungen und Meisterschaften auf Bundesebene für die relevanten Altersklassen;
- die Organisation, Durchführung, Planung der Meldungen zu internationalen Wettkampfveranstaltungen für die relevanten Altersklassen;
- die Organisation, Durchführung und Planung von Lehrgangsmaßnahmen
- die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter und Verwaltung des DSV-Kampfrichterkaders.

(4) Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand in das Ehrenamt berufen oder hauptamtlich angestellt. Der Abteilungsleiter kann für die Erfüllung der oben benannten Aufgaben Mitarbeiter vorschlagen, die das Präsidium in das Ehrenamt beruft. Entsprechendes gilt zur Abberufung.

## § 18 Kommissionen, Beauftragte

(1) a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Beauftragte oder Projektgruppen für bestimmte Themen- und Aufgabengebiete für die Amtsdauer bis zur nächsten Wahlsitzung oder für zeitlich oder fachlich begrenzte Aufgaben berufen. Das Berufungsverfahren legt der Vorstand fest.

b) Aufgrund der besonderen Bedeutung sind als ständige Beauftragte zu berufen:

- ein Anti-Doping-Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt innehaben soll;
- ein Beauftragter für die Wettkampfbestimmungen (WB - Koordinator);
- ein Beauftragter für den Datenschutz;
- je ein Beauftragter für jeweils ein deutsch-ausländisches Jugendwerk;
- ein Beauftragter gegen sexualisierte Gewalt;
- ein Beauftragter Jugend trainiert für Olympia.

(2) Die Kommissionen beraten den Vorstand und die weiteren Organe bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Aufgabengebiets und der hiermit verbundenen Fachaufgaben. Die Kommissionen organisieren sich eigenverantwortlich.

(3) Die Beauftragten koordinieren ihr Aufgabengebiet eigenverantwortlich und weisungsungebunden. Sie führen Entscheidungen der zuständigen Gremien des DSV herbei. Das Aufgabengebiet wird vom Vorstand beschrieben und festgelegt.

## § 19 Trainerräte, Aktivenräte, Athletenkommission

(1) In den olympischen Sportarten werden Trainerräte gebildet. Die Mitglieder der Trainerräte werden vom Präsidium aus dem Kreis der DSV-Verbandstrainer berufen. Dem Trainerrat Schwimmen und dem Trainerrat Freiwasserschwimmen gehören außerdem je ein Vertreter der Deutschen Schwimmtrainervereinigung an. Die Sitzungen der Trainerräte werden vom jeweiligen (Chef-)Bundestrainer geleitet. Die Trainerräte wählen aus ihrem Kreis jeweils einen Vertreter in die jeweilige Länderfachkonferenz.



- (2) In den olympischen Sportarten werden Aktivenräte gebildet. Die Angehörigen der Bundeskader wählen aus ihrem Kreis die Mitglieder der Aktivenräte. Die Aktivenräte wählen aus ihrem Kreis jeweils einen Vertreter in die jeweilige Länderfachkonferenz. Die jeweiligen Aktivensprecher aus den einzelnen Sportarten bilden zusammen die Athletenkommission des DSV. Die Athletenkommission des DSV wählt einen Sprecher.
- (3) Die Einzelheiten der Berufung, der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Trainerräte, der Aktivenräte sowie der Athletenkommission werden durch Rahmenrichtlinien geregelt. Diese werden vom Präsidium beschlossen.

## § 20 Ehrenrat

Das Gnadenrecht wird vom Ehrenrat ausgeübt. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.

## § 21 Datenschutz

- (1) Der DSV ist berechtigt, im Rahmen der Zweck- und Zielbestimmungen nach § 2 Abs. 2 die erforderlichen Verarbeitungen personenbezogener Daten vorzunehmen. Dies schließt Verarbeitungen mit ein, die aufgrund der nach dieser Satzung von den zuständigen Organen des DSV beschlossenen Wettkampfbestimmungen und der Anti-Doping-Ordnung erforderlich sind.
  - a) Der DSV ist danach insbesondere zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Athleten, Trainer, Ausbilder, Betreuer und sonstiger Beteiligter im Rahmen der Förderung des Breiten- und Leistungssports im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich sowie im Rahmen des Einsatzes für einen dopingfreien Schwimmsport berechtigt. Soweit im Rahmen der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkampfveranstaltungen oder sonst aufgrund der Einbindung des DSV in nationale oder internationale Verbands- und Anti-Doping-Strukturen (etwa DOSB, LEN, FINA, WADA, NADA) erforderlich, schließt die Berechtigung des DSV zur Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Übermittlung personenbezogener Daten der Athleten, Trainer, Ausbilder, Betreuer und sonstiger Beteiligter an nationale und internationale Verbände und Organisationen, auch in Drittstaaten außerhalb der EU und des EWR mit ein.
  - b) Der DSV ist überdies berechtigt, im Rahmen der Zweck- und Zielbestimmungen nach § 2 Abs. 2 personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke zu verarbeiten. Ferner ist der DSV dazu berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zu verarbeiten, insbesondere auch an Empfänger außerhalb des DSV zu übermitteln.
  - c) Im Rahmen der Zweck- und Zielbestimmungen nach § 2 Abs. 2 ist der DSV auch zu Datenverarbeitungen berechtigt, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen.

- (2) Der DSV ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Vertreter und sonstiger Kontaktpersonen seiner Mitglieder insoweit berechtigt, als diese für die Zwecke der Mitgliedschaft nach §§ 3ff. erforderlich sind. Der DSV ist ferner zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit diese Verarbeitungen für die Ausübung von Ämtern oder Funktionen innerhalb des DSV erforderlich sind, nämlich der personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Organe des DSV nach § 10, von Mitarbeitern der Abteilungen Wettkampfsport nach § 17, von Mitgliedern der Kommissionen und Beauftragten nach § 18, von Mitgliedern von Trainerräten, Aktivenräten und der Athletenkommission nach § 19, von Mitgliedern von Schiedsgerichten nach § 8 i.V.m der Rechtsordnung, von Mitgliedern des Ehrenrates nach § 20 sowie der Rechnungsprüfer und der Compliance Beauftragten nach § 9.
- (3) Der DSV ist berechtigt, die zur Entscheidung über die Verleihung von Auszeichnungen und im Rahmen der Auszeichnung selbst erforderlichen Datenverarbeitungen im Einklang mit § 15 Abs. 1 und den auf dessen Grundlage erlassenen Richtlinien vorzunehmen.
- (4) Der DSV wird im Rahmen der vorgenannten Datenverarbeitungen die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten und personenbezogene Daten nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, von Treu und Glauben, der Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit verarbeiten. Der DSV wird die notwendigen Vorkehrungen treffen und regelmäßig evaluieren, um seiner Rechenschaftspflicht gegenüber betroffenen Personen und den zuständigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Grundsätze jederzeit nachkommen zu können.
- (5) Der DSV trifft geeignete Maßnahmen, um den betroffenen Personen alle Informationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO und alle Mitteilungen gemäß Art. 15-22, 34 DSGVO, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Informationen nach den Art. 13, 14 DSGVO werden den betroffenen Personen außerhalb dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.
- (6) Der DSV setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen i.S.d. Art. 25, 32 DSGVO um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert. Der DSV trifft insbesondere organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihm unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese Daten ausschließlich auf Weisung des DSV verarbeiten und besonders zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, und dass im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der DSV seinen Pflichten aus Art. 33 DSGVO nachkommen kann.
- (7) Der DSV arbeitet auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

## § 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des DSV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss bis zum Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese entscheidet mit mindestens 2/3-Mehrheit. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf 2 Wochen.
- (2) Wird der DSV aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck weg, so geht sein Vermögen auf den DOSB über, der dieses bis zur Gründung eines die Aufgaben des DSV übernehmenden anderen/neuen Verbandes treuhänderisch verwaltet. Übernimmt binnen einer Frist von 2 Jahren ab Auflösung des DSV kein anderer Verband dessen Aufgaben oder wird kein neuer Verband gegründet, der dessen Aufgaben übernimmt, so fällt das Vermögen endgültig dem DOSB zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 23 Sonstige Bestimmungen

- (1) Weibliche Amtsinhaber führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Die in dieser Satzung und allen anderen Regelwerken genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.
- (2) Die Satzung, die Rechtsordnung und die Anti-Doping Bestimmungen werden am Tage der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Der Tag der Eintragung wird vom Vorstand / besonderen Vertreter in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Von der Veröffentlichung der Regelwerke in den Amtlichen Mitteilungen kann abgesehen werden, wenn in den Amtlichen Mitteilungen ein Verweis auf die Veröffentlichung an anderer Stelle aufgenommen wird.
- (3) Die Wettkampfbestimmungen werden mit dem Tag der Veröffentlichung durch den Vorstand / besonderen Vertreter (AT) bzw. den WB-Koordinator (FT) in den Amtlichen Mitteilungen wirksam, sofern im jeweiligen Regelwerk keine andere, zeitlich nachfolgende Bestimmung über das Inkrafttreten getroffen wird. Auf diesen abweichenden Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in den Amtlichen Mitteilungen hinzuweisen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die weiteren Ordnungen und Richtlinien sowie Kriterien werden mit dem Tag der Veröffentlichung durch das beschlussfassende Gremium in den Amtlichen Mitteilungen wirksam. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Soweit diese Satzung keine zulässigen anderweitigen Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 24 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.